

Besprechungen und Literaturhinweise

Księgi przyjęć do prawa miejskiego w Gdańsku 1536–1814. **[Bücher über die Zulassung zum Bürgerrecht in Danzig 1536–1814].**

Edycja Andrzej Groth, Dariusz Kaczor, Ewa Łacińska-Bartoszek. Wstęp i opracowanie: Dariusz Kaczor. Gdańsk: Wydawnictwo Uniwersytetu Gdańskiego 2019.

Edition: Andrzej Groth, Dariusz Kaczor, Ewa Łacińska-Bartoszek. Einführung und Zusammenstellung: Dariusz Kaczor. Danzig: Verlag der Universität Danzig 2019.

Serie von acht Titeln im gleichen Verlag, vom gleichem Herausgeberkreis und mit dem gleichen Publikationsjahr:

Tom I Księga obywatelstwa (główna) z lat 1536–1592. XXVIII, 177 S. ISBN 978-83-7865-839-9. **[Band I Bürgerbuch (Hauptbuch) von 1536–1592.]**

Tom II Księga obywatelstwa (główna) z lat 1577–1732.

[Band II Bürgerbuch (Hauptbuch) von 1577–1732.]

IX, 427 S. ISBN 978-83-7865-840-5.

Tom III Księga obywatelstwa (główna) z lat 1732–1792.

[Band III Bürgerbuch (Hauptbuch) von 1732–1792.]

VIII, 190 S. ISBN 978-83-7865-841-2.

Tom IV Księga obywatelstwa (pomocznica) z lat 1710–1729.

[Band IV Bürgerbuch (Hilfsbuch) von 1710–1729.]

VIII, 68 S. ISBN 978-83-7865-842-9.

Tom V Księga obywatelstwa (indeksowa) z lat 1574–1637 (1641).

[Band V Bürgerbuch (Registerbuch) von 1574–1637.]

X, 157 S. ISBN 978-83-7865-843-6.

Tom VI Księga obywatelstwa (indeksowa) z lat 1637–1709.

[Band VI Bürgerbuch (Registerbuch) von 1637–1709.]

IX, 495 S. ISBN 978-83-7865-844-3.

Tom VII Księga obywatelstwa (indeksowa) z lat 1710–1767.

[Band VII Bürgerbuch (Registerbuch) von 1710–1767.]

IX, 567 S. ISBN 978-83-7865-845-0.

Tom VIII Księga obywatelstwa (indeksowa) z lat 1768–1794 oraz 1807–1814.
[Band VIII Bürgerbuch (Registerbuch) von 1768–1794 und 1807–1814.] IX, 332 S. ISBN 978-83-7865-846-7.

Manchmal könnte man meinen, Danzig und – sagen wir – Hamburg lägen in verschiedenen Welten, die nichts voneinander wissen. Seit vier Jahren liegt diese vollständige und hervorragende Edition der Danziger Bürgerbücher vor, und in Deutschland ist sie bis heute praktisch unbekannt. Der Rezensent hat von ihrer Existenz eher zufällig durch eine freundliche Mitteilung des bisherigen Direktors des Danziger Archivs, Piotr Wierzbicki, erfahren.

Seit dem späten Mittelalter wurden in den Städten im mittleren Europa Listen derjenigen Männer geführt, die in der Stadt leben und arbeiten wollten. Für dieses Bürgerrecht musste ein Antrag gestellt, Dokumente vorgelegt und eine Gebühr bezahlt werden. In Danzig liegt der glückliche Umstand vor, dass solche Verzeichnisse für die Recht- und die Altstadt fast lückenlos, wenn auch nicht gleichmäßig für die Zeit von 1536 bis 1804, also über 267 Jahre, erhalten geblieben sind. Für frühere Zeiten sind ähnliche Register weniger vollständig erhalten; publiziert zuletzt für die Jungstadt Danzig¹. Die vorliegende Edition ist eine Quellenedition, die sich darauf beschränkt, den Text der Quellen wiederzugeben.

Die im Staatlichen Archiv Danzig verwahrten Bürgerbücher der Recht- und Altstadt umfassen acht sehr unterschiedlich umfangreiche Bände. Sie sind in deutscher Sprache mit gelegentlichen lateinischen Einschüben geschrieben. Die Mammutaufgabe, sie insgesamt erstmalig zu edieren, ist innerhalb eines Projektes gelungen, das im ‚Nationalen Programm zur Entwicklung der Geisteswissenschaften‘ des Ministeriums für Wissenschaft und Höhere Schulen zwischen 2013 und 2019 durchgeführt und finanziert werden konnte. Die Herausgeber sind (im Falle von Dariusz Kaczor) bzw. waren Historiker der Danziger Universität. Ob sie allein oder mit weiteren Historikern den gewaltigen Arbeitsaufwand der Transkription (immerhin 2.413 Seiten in der gedruckten Ausgabe) geleistet haben, ist unbekannt.

Die Bände der Edition sind im Wesentlichen gleich strukturiert. Die Seiten mit römischer Paginierung enthalten in polnischer Sprache eine „Formale Beschreibung“ und einen Überblick zur „Struktur der Einträge“ im jeweiligen Teil der Quelle, in Band I zusätzlich eine allgemeine Einführung mit einem Überblick über die acht Teile der Quelle (S. VII bis XI), eine detailreiche Darstellung des Bürgerrechts der Stadt Danzig von der Mitte des 16. bis zum Ende

1 Kopiński, Krzysztof, Oliński, Piotr (Hrsgg.): *Księgi młodego miasta Gdańska / Bücher der Jungstadt Danzig 1400 - 1455 (1458 - 1459)*. Toruń 2008. (Towarzystwo Naukowe Toruniu. Fontes 100).

des 18. Jahrhunderts (S. XII bis XXIII) sowie eine knappe Darstellung der Editionsregeln (S. XXIV und XXV). Eine ursprünglich von den Herausgebern angedachte Zweisprachigkeit dieser polnisch verfassten Teile konnte letztlich nicht verwirklicht werden.

Wie bereits aus den Titeln der acht Teilbände hervorgeht, gab es fast über den ganzen Zeitraum hinweg für die Führung dieser Bürgerbücher zwei verschiedene Prinzipien. Die Herausgeber bezeichnen die Quellen für diese beiden Teile als „Hauptbücher“ und als „Registerbücher“ – dazwischen findet sich als kleinster ein dritter, hier als „Hilfsbuch“ bezeichneter Teil. Diese Gliederung in zwei große Blöcke mit jeweils gleichartigen Teilen der Bürgerbücher ist vom Verlag und den Herausgebern so vorgenommen worden und entspricht nicht der Reihenfolge der Archivsignaturen. Sie ist jedoch sinnvoll, weil sie die gleichartigen Bürgerbücher im Druck zusammenbringt. Penners/Ellwart (siehe unten Anm. 2) hatte diese Struktur in den acht archivalischen Quellen noch nicht so klar erkannt.

Die „Einführung“ in die Edition in Band I geht auf die zeitlichen und inhaltlichen Überschneidungen und die Unterschiede in den sog. „Hauptbüchern“ im Vergleich zu den „Registerbüchern“ sowie des kleinen „Hilfsbuches“ ein. Danach scheint die Stadt Danzig die Bewerber um das Bürgerrecht zunächst in eines der Registerbücher und erst anschließend die tatsächlich erfolgten Verleihungen in das Hauptbuch eingetragen zu haben. Die Hauptbücher weisen durchweg weniger Personeneinträge auf als die Registerbücher, und zwar (schwankend in einzelnen Zeiträumen) nur zwischen 79,3 und 47,1 % der Einträge. In den Hauptbüchern werden u. a. nicht aufgeführt:

- Bewerber mit unvollständigen / nicht ausreichenden Unterlagen
- Veränderungen (überwiegend:) Höherstufungen des Bürgerrechts
- Männer, die das Bürgerrecht in der Altstadt erwerben wollten
- Söhne oder andere Abkömmlinge von Personen mit Bürgerrecht

Daraus schließen die Herausgeber, dass die Hauptbücher nur Bürgerrechtsverleihungen an Personen erfassen, die von außerhalb nach Danzig kamen.

Die Darstellung des Bürgerrechts als umfangreichster der einführenden Teile in Band I stellt die einschlägigen Regelungen und ihre Veränderungen im Zeitablauf dar und bereichert die Kenntnis darüber in vielen Details, ohne in eine erschöpfende Darstellung dieser vielschichtigen Materie zu münden. Das Danziger Bürgerrecht war sehr kompliziert. Es umfasste wie andernorts auch alle Bestimmungen darüber, wer sich in der Stadt niederlassen, einem Gewerbe nachgehen, Grundbesitz erwerben, öffentliche Ämter ausüben und ihren Rechtsschutz genießen durfte. Den Ursprung führen die Herausgeber auf das Privileg König Kasimirs aus dem Jahr 1457 zurück (S. XII). Darauf aufbauend waren die wichtigste Quelle die städtischen Willküren, die das Bürgerrecht zunehmend ausdifferenzierten. Wichtige Ergänzungen ergaben sich auch aus Erlassen des „Wettgerichtes“ oder kurz der „Wette“ [dessen

Stellung und Aufgaben die Herausgeber nirgends erläutern, sondern ihre Kenntnis voraussetzen: ein Organ des städtischen Rates, das für alle Arten von Gewerbe- und Handelsfragen mit Polizeigewalt zuständig war und das die Bürgerbücher führte]. Schließlich entwickelte auch der Stadtrat selbst das Bürgerrecht durch eine große Zahl von Erlassen weiter.

Eine Grundregel war, dass eine Person das Bürgerrecht erwerben könne, die in einer Hansestadt als Sohn eines dortigen Bürgers geboren worden war, ferner alle Personen aus dem Königlichen Polen und aus Polen - Söhne von Danzigern genossen einen Sonderstatus. Wer nicht zu einer dieser Kategorien gehörte, galt als ‚Ausländer‘. Bürger konnten nur Angehörige der drei in Danzig zugelassenen Religionen werden: Katholiken, Lutheraner und Calvinisten. Eingehend werden die nötigen Beweismittel und ihre formalen Voraussetzungen ebenso wie die vielen Ausnahmen und weitere Detailfragen diskutiert wie z. B. Einzelheiten der geforderten Bewaffnung für den Erwerb des Bürgerrechts.

Anfänglich gab es ein ‚großes‘ (für Kaufleute) und ein ‚kleines‘ (für alle Übrigen) Bürgerrecht, spätestens seit 1662 ein solches auf den Kaufmann – auf den Handwerker – auf den Arbeitsmann. In jeder Kategorie durften nur bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden. Breiten Raum nimmt die Diskussion der zahlreichen Details, der Ausnahmen von den Bestimmungen zum Erwerb des Bürgerrechts ein sowie die Beträge, die dafür zu bezahlen waren.

Die Editionsregeln werden auf zwei Seiten knapp dargestellt. Die Herausgeber waren bemüht, die Schreibstruktur der Originalquellen beizubehalten ohne die Lesbarkeit des Textes zu sehr einzuschränken. Die originale Seitenzählung, alle Besonderheiten im Text, alle Veränderungen wie Radierungen, nachträgliche Einfügungen usw. sind in Fußnoten vermerkt, die lesefreundlich stets auf der gleichen Seite stehen. Andererseits wurden Abkürzungen aufgelöst oder die Schreibweise der Namen vereinheitlicht, wobei die Hinzufügungen durch die Herausgeber konsequent in eckigen Klammern stehen.

Angemerkt sei hier, dass nach einer freundlichen Mitteilung das Archiv den Plan verfolgt, alle Bürgerbücher online auf der Plattform der staatlichen Archive Polens <https://www.szukajwarchiwach.gov.pl> zum Download bereit zu stellen. Für das erste Buch ist das bereits erfolgt (Stand Mai 2023), unten wird darauf hingewiesen.

Band I der Edition (Archivsignatur APG 300,60/2 – Hauptbuch von 1536–1592) enthält Namenseinträge mit Berufen, etwa ab 1557 auch die Herkunftsorte. Ab etwa 1587 kamen weitere Angaben hinzu, etwa bei Mängeln an den erforderlichen Dokumenten. Bis etwa Mitte der 1560er Jahre ist die Quelle in mittelniederdeutsch, danach in neuhochdeutsch geschrieben. Die Einträge wurden stets am Ende einer Woche vorgenommen. Die hier gelisteten Einträge finden sich mit gleichem Inhalt von 1577 bis 1598 auch in dem

anschließenden Hauptbuch von 1577 – 1732 (Band II), nicht jedoch in dem entsprechenden Zeitraum des Registerbuches (Band V) der Edition.

Band II der Edition (Archivsignatur APG 300,60/5) – Hauptbuch von 1577–1732) ist als relativ saubere Reinschrift geschrieben. Die Herausgeber unterscheiden fünf verschiedene Hände. Der Band enthält Personen, die in Danzig das Bürgerecht erworben hatten. Die Struktur der Einträge weist während der 55 Jahre der Benutzung dieses Buches nur geringe Unterschiede auf. Sie nennen das Tagesdatum der Einträge, die meist am Ende der Woche gebündelt erfolgten, den Vor- und Nachnamen des Bürgers, seinen Herkunftsort und Beruf. Die Namen der Neubürger erscheinen also nicht nach dem Alphabet, sondern chronologisch. Im Laufe der Zeit kommen Angaben dazu, die sich auf bestimmte Umstände beim Erwerb des Bürgerrechts beziehen, so zum Nachreichen von nicht ausreichenden Urkunden oder bei bestimmten Kaufleuten eine Klausel, die ihr Recht einschränkte, Grundbesitz zu erwerben.

Band III der Edition (Archivsignatur APG 300,60/8 – Hauptbuch von 1732–1792) ist ähnlich dem Band II, aber weniger übersichtlich geschrieben. In diesem Buch unterscheiden die Herausgeber sieben verschiedene Hände. Die Tagesdaten der Eintragungen werden in eine linke bzw. rechte Randspalte geschrieben, die Eintragungen enthalten Vorname, Nachname (also auch hier chronologisch, nicht alphabetisch), ausführliche Herkunftsbeschreibung, Beruf und – als Neuerung – die für das Bürgerrecht gezahlte Gebühr:

A[nn]o 1733

13. Febr[uary] Lorens Ecklund von Thelungari, einem Dorffe, 4
Meil von Jönköping, einer Stadt im Königreich Schweden
gelegen gebürtig, auff einen Büchsenmacher, 100 f[fl].

Die archivalische Vorlage für diesen Band der Edition steht als erste online zum Download bereit. Allerdings ist die mitgeteilte URL nicht immer zu erreichen:

https://www.szukajwarchiwach.gov.pl/zespol?p_p_id=Zespol&p_p_lifecycle=1&p_p_state=normal&p_p_mode=view&_Zespol_javax.portlet.action=zmienWidok&_Zespol_nameofjsp=jednostki&_Zespol_id_zespolu=160298

Band IV der Edition (Archivsignatur APG 300,60/9 – Hilfsbuch von 1710–1729) enthält eingangs drei Arten von Einträgen: Fremde – Bürgerkinder – sog. verbesserte Bürger, die das Bürgerrecht in einer anderen (meist höheren) Kategorie erwarben. Auch hier erscheinen die Namen chronologisch und mit Angabe des Berufes, jedoch ohne Herkunftsangabe. Zu welchem Zweck dieses kleine Buch geführt wurde, bleibt offen.

Band V der Edition (Archivsignatur APG 300,60/3 – Registerbuch von 1574–1637) ist das erste der zweiten Art. Alle Registerbücher bestehen aus

zwei Hauptteilen: der Liste der „Fremden“ und der Liste der „Bürgersöhne“. Die „Fremden“ umfassen offensichtlich auch die Söhne von Danziger Einwohnern, die (noch) nicht Bürger waren. Die Nennung der Bürgersöhne bricht in diesem Band ohne ersichtlichen Grund im Jahre 1581 ab. In jedem der beiden Teile sind die Einträge alphabetisch-chronologisch erfolgt, d. h. nach dem Alphabet der Namen und innerhalb jedes Buchstabens in zeitlicher Reihenfolge der Bewerbungen. Häufig vorkommende Buchstaben erstrecken sich über 15 und mehr Seiten, die nach den Tagesdaten der Eintragungen aufeinander folgen. Sie enthalten Vorname, Nachname und Beruf und sind – nur in diesem Band – nach dem Alphabet der Vornamen (!) geordnet. Nur in der kurzen Zeitspanne von 1574 bis 1577 sind weitere Angaben zum Erwerb des Bürgerrechts enthalten, die dann in allen Buchstaben aus unbekanntem Gründen nicht weiter geführt werden. Die Herausgeber vermuten, diese Quelle sei für den internen Gebrauch der Verwaltung geführt worden, um schnell einzelne Personen überprüfen zu können.

Band VI der Edition (Archivsignatur APG 300,60/4 – Registerbuch von 1637–1709),

Band VII der Edition (Archivsignatur APG 300,60/6 – Registerbuch von 1710–1767) und

Band VIII der Edition (Archivsignatur APG 300,60/7 – Registerbuch von 1768–1794 und 1807–1814)

sind sich sehr ähnlich. Sie enthalten wesentlich umfangreichere Einträge als Band V nach 1577: das genaue Datum der Hinterlegung der Geburtsbriefe, Vor- und Nachnamen, Herkunftsort und Beruf, seltener noch weitere Angaben dazu oder zu den Umständen der Verleihung des Bürgerrechts. Sie sind chronologisch-alphabetisch nach dem Alphabet der Nachnamen angelegt und haben jeweils einen Teil „Fremde“ und „Bürgersöhne“. Sorgsam verzeichnen die Herausgeber den Wechsel der Schreiberhände. Entsprechend dem Zweck dieser Bücher weisen sie verschiedene leere Seiten für spätere Eintragungen auf, die in der Edition vermerkt sind. Band VIII weist auf das Ende für die Verleihung des Bürgerrechts nach der preußischen Übernahme Danzigs hin. Es wurde nur noch in den Jahren der napoleonischen Besetzung verliehen.

Diese sehr anspruchsvolle Edition hat allerdings einen Nachteil: es fehlen die Register. Ohne Personenregister sind diese acht Bände merklich in ihrem Nutzen eingeschränkt, nicht nur weil die Grundlage für jede namensbezogene Auswertung fehlt, sondern auch weil die Doppelungen der Einträge in den Jahren, in denen sich die einzelnen Teile der Quelle zeitlich überschneiden, nicht kenntlich sind. Die Notwendigkeit für ein alle Bände erschließendes Namensregister gerade für genealogische Forschungen war bereits den deutschen Archivaren im Staatsarchiv Danzig bewusst, weshalb um 1910 ein eigenes Namensverzeichnis als Auszug aus den Bürgerbüchern angelegt

worden sein soll². Ob dieses Hilfsmittel heute noch existiert, ist dem Rezensenten nicht bekannt.

Auch ein Ortsregister zur Erschließung des umfangreichen und – wie gezeigt – außerordentlich detailreichen Ortsnamenbestandes ist ein Desiderat. Die Herkunftsangaben in der genannten Arbeit von Penners-Ellwart ebenso wie in der von Rolf Walther³ sind eine Bearbeitung der Quellen, gestatten aber nicht das systematische Nachschlagen von gesuchten Ortsnamen in der Edition.

Dennoch ist die Herausgabe dieser einzigartigen Quelle für die Bevölkerungsgeschichte Danzigs in der Neuzeit eine herausragende Leistung. Das gilt für die sorgfältige, durchgängig mit großer Akribie erfolgte Texterschließung ebenso wie für die erstmalig vorgenommene, sinnvolle Einteilung der acht handschriftlichen Bücher nach ihrem jeweiligen Zweck in die zwei Gruppen der Hauptbücher und der Registerbücher. Als reine Quellenedition, die sich auf den bloßen Text beschränkt, könnte das Werk ggf. ergänzt werden, um es noch besser nutzbar zu machen – z. B. durch ein Personen- und Ortsregister. Es ist den Herausgebern und dem Verlag zu danken, dass der Text der Quelle jetzt vollständig in einer ansprechenden Ausgabe vorliegt. Und es bleibt insbesondere für den deutschen Familienforscher der Hinweis, dass die gesamte Edition immer noch im Verlag der Universität Danzig zu einem moderaten Preis zu erwerben ist.

Ernst Peter Weichbrodt

Księga ławnica starego miasta Torunia (1479–1515). Część pierwsza (1479–1501). **[Das Schöffebuch der Altstadt Thorn (1479–1515). Erster Teil (1479–1501).]** Hrsg. von Krzysztof Kopiński, Krzysztof Mikulski, Janusz Tandecki. (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Fontes 113.) Toruń: Towarzystwo Naukowe w Toruniu 2018. XXXVII, 496 S., ISBN 978-83-65127-37-2.

Księga ławnica starego miasta Torunia (1479–1515). Część druga (1479–1501). **[Das Schöffebuch der Altstadt Thorn (1479–1515). Zweiter Teil (1502–1515).]** Hrsg. von Krzysztof Kopiński, Krzysztof Mikulski, Janusz Tandecki. (Towarzystwo Naukowe w Toruniu. Fontes 113.) Toruń: Towarzystwo Naukowe w Toruniu 2018. S. 497–998, ISBN 978-83-65127-37-2.

-
- 2 So Hedwig Penners-Ellwart: Die Danziger Bürgerschaft nach Herkunft und Beruf 1536–1709, Marburg 1954. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas. Nr. 13), S. 11.
 - 3 Rolf Walther: Die Danziger Bürgerschaft im 18. Jahrhundert nach Herkunft und Beruf. In: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, H. 73, 1937, S. 63–170.